



Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 685/10

verkündet am : 21.09.2010

Justizfachangestellter

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]
[REDACTED] Potsdam,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

g e g e n

die [REDACTED] AG,
vertreten d.d. Vorstandsmitgl. Dr. [REDACTED]
[REDACTED] Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED] Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 21.09.2010 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht [REDACTED] den Richter am Landgericht Dr. [REDACTED] und die Richterin am Landgericht
[REDACTED]

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 2. September 2010 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Der Antragsteller ist Innenminister des Landes Brandenburg. Er nimmt die Antragsgegnerin wegen einer bevorstehenden Veröffentlichung auf Unterlassung in Anspruch.

Dem Antragsteller wurde - seiner Behauptung nach - im Oktober 2009 aus seinem Fahrzeug ein Laptop gestohlen, auf dem sich sowohl private als auch dienstliche Dateien befanden, welchen Inhalts genau ist dem Antragsteller nicht mehr erinnerlich. Jedenfalls findet sich dort auch die Korrespondenz mit einer dem Antragsteller bekannten Frau [REDACTED]. Über den Diebstahl wurde in den Medien berichtet.

Am 31. August 2010 fanden sich drei Mitarbeiter der [REDACTED]-Zeitung beim Antragsteller zum Interview ein. In dem Gespräch, das im Einverständnis der Interviewteilnehmer aufgezeichnet wurde und den aus der Anlage 1 ersichtlichen Inhalt hat, wurde der Antragsteller mit den aus dem Verfügungstenor ersichtlichen Dokumenten aus der Korrespondenz mit Frau [REDACTED] im Zeitraum von 1997 bis 2008 konfrontiert, betreffend eine gemeinsame Tochter und den Unterhalt für selbige.

Nach dem Interview rief der stellvertretende Chefredakteur der [REDACTED]-Zeitung [REDACTED] nochmals beim Antragsteller an, um mitzutellen, dass letzterer noch zwei Tage Zeit hätte, seine Verhältnisse zu ordnen, bevor veröffentlicht würde.

Mit Anwaltsschreiben vom 31. August und 1. September 2010 (Bl. 28-30 d.A.) wies der Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin den Verdacht der Beteiligung an einer Straftat und die Beteiligung an einem „Sozialleistungsbetrug“ zurück und verwahrte sich gegen die Verwertung des der Antragsgegnerin vorliegenden Materials sowie gegen eine seine Privatsphäre verletzende Berichterstattung. Auch Frau [REDACTED] wies mit Anwaltsschreiben vom 1. September 2010 (Bl. 31 d.A.) entsprechende Vorwürfe zurück und wandte sich gegen jegliche Berichterstattung über sie und ihre Tochter.

Am 2. September 2010 unterbreiteten der Antragsteller und Frau Grüneberg dem Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg unter Vorlage des Transskripts des Gesprächs vom 31. August 2010 die von der Antragsgegnerin erhobenen Vorwürfe. In der aus der Anlage AG 5 ersichtlichen Pressemitteilung vom 14. September 2010 verwies die Staatsanwaltschaft Potsdam darauf, dass nach Prüfung keine konkreten Anhaltspunkte, u.a. auch aus Rechtsgründen, für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat wegen der erhobenen Vorwürfe festgestellt worden seien.

Am 9. September 2010 sandte Herr Heidemanns dem Antragsteller die aus der Anlage AG 2 ersichtlichen, an letzteren gerichteten, vermeintlichen Emails der Frau [REDACTED] mit der Gelegenheit, die Schriftstücke auf ihre Authentizität zu prüfen, und stellte dazu Fragen; der Antragsteller lehnte mit Anwaltsschreiben vom 9. September 2010 dazu jegliche Auskünfte ab.

Am 20. September 2010 wurde auf der Internetseite [REDACTED] de“ unter der Überschrift „Brandenburgs Innenminister unter Druck/Sozialbetrug? Minister [REDACTED] wehrt sich gegen Vorwürfe“ der nachfolgend in Kopie wiedergegebene Beitrag über den Antragsteller veröffentlicht:



dl-g 15

[Home](#) > [Politik](#) > Brandenburgs Innenminister unter Druck: Sozialbetrug? Minister [REDACTED] wehrt sich gegen neue Vorwürfe



Brandenburgs Innenminister [REDACTED]

BRANDENBURGS INNENMINISTER UNTER DRUCK

Sozialbetrug? Minister [REDACTED] wehrt sich gegen Vorwürfe

20.09.2010 - 15:25 UHR

Neuer Ärger für Brandenburgs Innenminister [REDACTED] (51). Nach der Affäre um einen umstrittenen Grundstücksverkauf und eine dubiose Parteispende gerät der [REDACTED] Politiker jetzt unter Betrugsverdacht. Er soll mit einer ehemaligen Geliebten für ein gemeinsames Kind jahrelang Sozialleistungen vom Staat erschlichen haben. [REDACTED] will sich nicht zu seinem Privatleben äußern und spricht von möglicherweise gefälschtem Belastungsmaterial.

Nach Dokumenten, die [REDACTED] vorliegen, geht es um eine angebliche Liebesbeziehung, die Mitte der 90er-Jahre begonnen haben soll. [REDACTED] damals Staatssekretär im Umweltministerium, soll ein außereheliches Verhältnis mit einer jüngeren Mitarbeiterin gehabt haben. Ein Jahr später bekommt sie eine Tochter, [REDACTED] (Name geändert).

Den Vater ihres Kindes soll die Mutter beim Jugendamt nicht angegeben haben. Die Folge: Statt des Kindesvaters soll das Jugendamt für die ersten sechs Lebensjahre die Zahlungen für das Kind übernommen und sogenannten Unterhaltsvorschuss gezahlt haben. Das wäre eine fünfstellige Summe.

Nach der Geburt der Tochter soll die Beziehung zerbrochen sein. [REDACTED] de liegen E-Mails vor, die angeblich von der Kindesmutter an den verheirateten [REDACTED] geschrieben worden sein sollen.

Enttäuscht soll die Mutter beklagt haben, dass er doch derjenige gewesen sei, der mit dem Gedanken an ein Kind kokettiert habe – und zwar ein Jahr, nachdem die Liaison begonnen hatte. Doch nach der Geburt soll [REDACTED] ihr stattdessen mitgeteilt haben, dass er als Vater nicht zur Verfügung stehe.

Am 19. Mai 2005 soll sie sich schriftlich beklagt haben, dass er sich weder um sie noch um die Tochter kümmere. Am 6. August 2008 offenbar der vorerst letzte Appell der angeblichen Ex-Geliebten an den [REDACTED] Politiker: Sie fühle sich in ihrer akuten Notlage von ihm in Stich gelassen. Sie brauche seine Unterstützung, die sie doch vereinbart hätten.

Wusste die Mutter selbst, dass sie und der Minister sich strafbar gemacht haben? Bereits am 29. November 2002 soll sie Speer geschrieben haben, dass sie riesige Angst wegen des Betruges mit dem Unterhaltsvorschuss habe.

[REDACTED] de konfrontierte Innenminister [REDACTED] mit den Vorwürfen. Er bestritt sie trotz mehrfacher Nachfrage nicht, sondern wollte sich grundsätzlich nicht äußern: „Über meine Privatsphäre spreche ich nicht.“ Zudem könne er nicht beurteilen, ob die [REDACTED] de vorliegenden Dokumente echt seien. Schließlich sei ihm sein Laptop gestohlen worden. Die Unterlagen könnten gefälscht sein.

In einer eidesstattlichen Versicherung gab er allerdings inzwischen an, dass es seinerseits „Kommunikation“ mit der Kindesmutter gab. Diese Kommunikation sei auch „privater Natur“ gewesen.

Tatsächlich zählt es zur Privatsphäre des Ministers, ob er Vater eines außerehelich geborenen Kindes ist.

Von öffentlichem Interesse dagegen ist aber, ob sich der Herr über 8900 Polizisten des Landes Brandenburg selbst über Recht und Ordnung hinweggesetzt haben könnte.

Sollten die Vorwürfe zutreffen, haben sich der Minister und seine Ex-Geliebte wegen Sozialleistungsbetrugs strafbar gemacht.

Familienrechtler Dr. [REDACTED] erklärt: „Die Mutter hat eine Offenbarungspflicht gegenüber der Kinderkasse. Weiß sie, wer der Vater ist und gibt trotzdem gegenüber der Kinderkasse an, der Vater sei unbekannt, macht sie sich des Betruges gemäß § 263 StGB strafbar, wenn sie Unterhaltsvorschuss vom Amt bezieht.“

Und was wären die Folgen für Minister [REDACTED], wenn die Vorwürfe zuträfen?

Familienrechtler [REDACTED] „Wenn Minister [REDACTED] die Mutter dazu gedrängt hat, den Namen des Vaters dem Jugendamt nicht zu nennen und sie Unterhaltsvorschuss vom Amt bezieht, macht er sich der Beihilfe, der Mittäterschaft oder der Anstiftung des Betrugs zum Nachteil der Kindergeldkasse schuldig.“

In einem Vorermittlungsverfahren (Az: [REDACTED]) prüfte die Staatsanwaltschaft Potsdam vergangene Woche den Fall – allerdings nach Informationen, die [REDACTED] selbst der Behörde gab. „Nach Prüfung wurden keine konkreten Anhaltspunkte, unter anderem auch aus Rechtsgründen, für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat wegen der erhobenen Vorwürfe festgestellt“, teilt die Staatsanwaltschaft mit.

Tatsächlich wäre die Straftat verjährt und deshalb nicht mehr verfolgbar.

Nicht verjährt dagegen wäre nach § 170 StGB ein aktueller Unterhaltsentzug gegenüber der Tochter. „Das wäre eine Verletzung der Unterhaltspflicht“, so Jurist [REDACTED] „darauf stehen bis zu drei Jahre Haft.“

Minister [REDACTED], der in unregelmäßigen Abständen der Kindesmutter Beträge zwischen 100 und 200

Euro bar zugesteckt haben soll, schweigt weiter.

Die Ex-Geliebte erklärte gegenüber www. de/, es gehe niemanden etwas an, wer der Vater ihrer Tochter sei.

Der Fall beschäftigt inzwischen auch die Brandenburger Politik. Brandenburgs www. de/-Vorsitzende www. de/ sagte www. de/: „Die Vorwürfe müssen sofort von den zuständigen Behörden geprüft werden. Und zwar von Personen, die von Herrn www. de/ und der Landesregierung unabhängig sind. Sollten sich die Vorwürfe bestätigen, muss Ministerpräsident www. de/ Herr www. de/ entlassen.“

Grünen-Fraktionschef www. de/ „Ein Innenminister darf nicht erpressbar sein. Deshalb muss Herr www. de/ offenlegen, welche Betrugsvorwürfe gegen ihn erhoben werden.“

Der Antragsteller sieht sich durch die bevorstehende Berichterstattung der Antragsgegnerin und die angekündigte Veröffentlichung der der Antragsgegnerin vorliegenden „Dokumente“ in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Die angeblichen Schreiben der Frau [REDACTED] sowie seines an erstere aus dem Jahre 2007 hätten privaten Charakter; das gestohlene Material dürfe nicht genutzt werden. Ohnehin finde sich dort keinerlei Hinweis auf eine Straftat der Frau [REDACTED], geschweige denn auf eine Straftat von ihm.

Er hat die einstweilige Verfügung vom 2. September 2010 erwirkt, durch die der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist,

die Dokumente wörtlich oder sinngemäß publizistisch zu nutzen, die die nachstehenden Äußerungen enthalten:

29.11.2002, Mitteilung von Frau [REDACTED] an Antragsteller: „Ich habe den totalen Horror, was werden soll ab nächstem Jahr, da geht das zu Ende mit dem Betrug mit dem Vorschuss (nicht die Strafrelevanz dessen für mich). Einerseits bin ich froh, andererseits habe dann gar nichts mehr, mit dem ich mich mit meinem Gewissen vor [REDACTED] rausreden kann. Diese Bettelhaltung ist jedenfalls auch ein zusätzlicher absolut unhaltbarer Zustand (die 100 Euro ab Oktober, nächstes Jahr 150,00 € sind peanuts für dich - ich brauche das inzwischen wirklich symbolisch und auch materiell).“

und / oder

Am 28.10.1997 vom Antragsteller an die Kindesmutter: „Ich stehe als Vater nicht zur Verfügung.“

und / oder

Frau [REDACTED] am 25. Juni 2008 an Antragsteller: „War gerade bei der Bank, sieht ganz und gar nicht gut aus und ich brauche jetzt zumindest eine Teilsumme, die du mir schuldest. Offen war der Stand Ende 2005. Du wolltest mal meine Mail checken. Ansonsten legen wir mal fest gelegentlich: 2006 ist komplett offen, 2007 hast du mir 800,00 € gegeben, 2008 ist auch offen. Ich glaube nicht, dass ich zuviel verlange, so eher im Gegenteil. Wie wollen wir das zukünftig handeln - ich will nicht mehr betteln müssen.“

und / oder

Frau [REDACTED] an Antragsteller 21.04.2004: „Hallo [REDACTED], bitte teile mir mit, wann ich den versprochenen Unterhaltsbeitrag für [REDACTED] bekomme. Mit Stand April sind es im Moment 1.850,00 € die du schuldest, du Finanzminister.“

Gegen die ihr im Parteiwege zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Ihres Erachtens fehlt es schon an der Erstbegehungsgefahr, weil nicht bekannt sei, welche konkrete Berichterstattung sie unter Verwendung der angeblichen E-Mail-Korrespondenz zwischen dem Antragsteller und Frau [REDACTED] plane. Welche journalistischen Recherchen sie vor einer Veröffentlichung zur Abklärung des Sachverhalts noch vor-

nehmen werde und mit welchem Ergebnis, könne das Gericht nicht wissen. Die Verwertung von Dokumentenmaterial sei, selbst wenn es aus einer Straftat stamme, nicht von vornherein ausgeschlossen. Vorliegend sei eine Verwendung wegen des überragenden Informationsinteresses gegenüber etwaig privaten Schutzinteressen gerechtfertigt. Die E-Mail-Korrespondenz begründe den Verdacht, dass der Antragsteller während seiner Amtszeit als Mitglied der Brandenburgischen Landesregierung in verschiedenen Funktionen in einen Sozialleistungsbetrug verwickelt gewesen sei. Es erscheine nicht ausgeschlossen, dass er sich wegen Anstiftung, jedenfalls aber Beteiligung an der betrügerischen Erschleichung von Unterhaltvorschuss für das Kind strafbar gemacht habe. Wenn ein aktiver Landesminister als Kindsvater falsche oder auch nur unvollständige Angaben der Kindsmutter zur Vaterschaft gegenüber den zuständigen Behörden kenne und decke, sei das ein politischer Skandal ersten Ranges. Es bestehe der Verdacht, dass es der Antragsteller während seiner Amtszeit als Minister die Inanspruchnahme von öffentlichen Geldern als Unterhaltvorschuss durch eine Kindesmutter zugelassen habe, während er selbst als Kindsvater verpflichtet gewesen wäre, diese Unterhaltsleistungen aus seinem erheblichen Einkommen zu erbringen. Das – unterstellte – Fehlverhalten des Antragstellers berühre die Öffentlichkeit in höchstem Maße, so dass er sich nicht auf den Schutz seiner Privatsphäre berufen könne. Zudem lege das Material den Verdacht nahe, dass er fortlaufend seiner Tochter den Regelunterhalt schuldig geblieben sei, also gegen § 170 StGB verstoßen habe. Für die politische Dimension des Vorgangs und das öffentlichen Interesse an dem Verhalten des Ministers sei die Verjährung etwaiger Straftaten unerheblich.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Er verteidigt den geltend gemachten Unterlassungsanspruch und vertieft sein bisheriges Vorbringen. Unter Bezugnahme auf die im Termin überreichte eidesstattliche Versicherung der Frau [REDACTED] vom 20. September 2010 bestreitet er die Authentizität der aus der Anlage AG 2 ersichtlichen Emails der Frau [REDACTED]. Weiter überreicht er die eidesstattliche Versicherung der Frau [REDACTED] vom 1. September 2010 mit deren Verweis darauf, dass die Beantragung von Unterhaltsvorschuss ihre ureigenste Entscheidung gewesen sei, nicht beeinflusst vom Antragsteller oder einer anderen Person. Für die Abwesenheit von Straftaten trage er im Übrigen nicht die Glaubhaftmachungslast.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 2. September 2010 ist, weil zu Recht ergangen (§§ 936, 925 ZPO), zu bestätigen. Dem Antragsteller steht gegen die Antragsgegnerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus §§ 823, analog 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG zu.

Ohne Erfolg beruft sich die Antragsgegnerin auf das Fehlen der Begehungsgefahr. Ein – wie im vorliegenden Fall allein – auf Erstbegehungsgefahr gestützter vorbeugender Unterlassungsanspruch besteht nur, soweit ernsthafte und greifbare tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, der Anspruchsgegner werde sich in naher Zukunft in der näher bezeichneten Weise rechtswidrig verhalten (BGH NJW-RR 2001, 1483). Es müssen Umstände vorliegen, die darauf schließen lassen, dass der Betreffende den Entschluss zur Verletzung bereit gefasst hat (BGH NJW 1992, 2292). Es sind mithin Tatsachen erforderlich, aus denen sich die Absicht eines rechtswidrigen Eingriffs ergibt (so Kammergericht, Beschluss vom 29.9.2009, 9 W 135/09 m.w.N.).

Die Antragsgegnerin hat im Interview vom 31. August 2010 keinerlei Zweifel daran gelassen, zur Veröffentlichung fest entschlossen zu sein und dem Antragsteller nach dem Interview noch zwei Tage Zeit gelassen, „seine Verhältnisse zu ordnen“. Dass sie vor der Veröffentlichung noch weitere Recherchetätigkeiten anzustrengen gedachte und ggf. welche, hat sie auch im Verhandlungstermin nicht darzulegen vermocht. Auch [REDACTED] digital hatte offensichtlich keine Bedenken, ohne weitere Recherchetätigkeit den Betrugsverdacht an die [REDACTED] online- Leser heranzutragen und hierbei öffentlich aus der angeblichen Korrespondenz mit der Kindesmutter zu zitieren.

Die antragsgegnerinnenseits geplante Berichterstattung über den gegen den Antragsteller erhobenen Vorwurf der Beteiligung an einem Sozialleistungsbetrug bewegt sich nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand nicht in den Grenzen einer zulässigen Verdachtsberichterstattung.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer solchen Berichterstattung ist zunächst das Vorliegen eines Mindestbestands an Beweistatsachen, die für den Wahrheitsgehalt der Information sprechen und ihr damit erst „Öffentlichkeitswert“ verleihen. Dabei sind die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht umso höher anzusetzen, je schwerer und nachhaltiger das Ansehen des Betroffenen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt wird. Die Darstellung darf ferner keine Vorverurteilung des Betroffenen enthalten, also durch eine präjudizierende Darstellung den unzutreffenden Eindruck erwecken, der Betroffene sei der ihm vorgeworfenen Handlung bereits überführt. Unzulässig ist nach diesen Grundsätzen eine auf Sensation ausgehende, bewusst einseitige oder verfälschende Darstellung; vielmehr müssen auch die zur Verteidigung des Beschuldigten vorgetragene(n) Tatsachen und Argumente berücksichtigt werden. Auch ist vor der Veröffentlichung regelmäßig eine Stellungnahme des Betroffenen einzuholen. Schließlich muss es sich um einen Vorgang von gravierendem Gewicht handeln, dessen Mitteilung durch ein Informationsbedürfnis der Allgemeinheit gerechtfertigt ist (BGH NJW 2000, 1036 f. m. w. Nachw.).

Andererseits dürfen die Anforderungen an die pressemäßige Sorgfalt und die Wahrheitspflicht nicht überspannt und insbesondere nicht so bemessen werden, dass darunter die Funktion der

Meinungsfreiheit leidet. Dürfte die Presse, falls der Ruf einer Person gefährdet ist, nur solche Informationen verbreiten, deren Wahrheit im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits mit Sicherheit feststeht, so könnte sie ihre durch Art. 5 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich gewährleisteten Aufgaben bei der öffentlichen Meinungsbildung nicht durchweg erfüllen, wobei auch zu beachten ist, dass ihre ohnehin begrenzten Mittel zur Ermittlung der Wahrheit durch den Zwang zu aktueller Berichterstattung verkürzt sind. Deshalb verdienen im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen dem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit regelmäßig die aktuelle Berichterstattung und mithin das Informationsinteresse jedenfalls dann den Vorrang, wenn die oben dargestellten Sorgfaltsanforderungen eingehalten sind. Stellt sich in einem solchen Fall später die Unwahrheit der Äußerung heraus, so ist diese als im Äußerungszeitpunkt rechtmäßig anzusehen, so dass Unterlassung, Widerruf oder Schadensersatz nicht in Anspruch kommen (BGH NJW 2000, 1036, 1037 m. w. Nachw.).

Zwar geht es in der geplanten Berichterstattung über den Verdacht der Verstrickung eines Spitzenpolitikers in eine Straftat um eine die Öffentlichkeit und Wählerschaft wesentlich berührende Frage. Das hier überreichte Material von zweifelhafter Herkunft, von dessen Echtheit selbst die Antragsgegnerin nicht überzeugt ist, reicht jedoch nicht aus, um von einer gründlichen und sorgfältigen Recherche ausgehen zu können, die es rechtfertigt, den Verdacht zu streuen, der Antragsteller habe sich an einer Straftat beteiligt.

Die Daten – auch der E-Mail-Verkehr –, die sich auf dem entwendeten Laptop des Antragstellers befinden, betreffen grundsätzlich die Geheimsphäre des Antragstellers (vgl. Wanckel, in: Götting/Schertz/Seitz, Handbuch des Persönlichkeitsrechts, § 19 Rdz. 36). Nur in Fällen besonders gewichtiger Informationsinteressen der Öffentlichkeit können die Medien unter Einhaltung der publizistischen Sorgfalt berechtigt sein, Informationen aus dem Geheimbereich, die sie nur aufgrund einer Indiskretion eines Informanten mit Zugang zu vertraulichen Informationen erhalten konnten, zu verwerten (BGH NJW 1987, 2667, 2668; Wanckel a. a. O., Rdz. 35). Es ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs anerkannt, dass sich der Schutz der Privat- und der Geheimsphäre auch auf rechtswidrige Eingriffe Dritter in den

ZP 550

Kreis der Gesprächspartner erstreckt, etwa durch heimliche Tonbandaufnahmen (BVerfGE 34, 238, 246 = NJW 1973, 891, 892; BGHZ 27, 284, 285ff), durch das Abhören eines Telefongesprächs (BGHZ 73, 120, 121ff) oder durch Einschleichen in eine Pressekonferenz (BVerfGE 66, 116, 133ff = NJW 1984, 1741, 1742ff). Nichts anders kann für zumal privaten E-Mail Verkehr gelten.

Allerdings ist es der Presse nicht schlechthin verwehrt, das, was ihr Informant ihr auf rechtswidrigem Weg zugetragen hat, zu veröffentlichen. Das durch die Verfassung gewährleistete Informationsrecht der Presse geht über die Freiheit des Bürgers, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, hinaus (vgl. Art. 5 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GG). Würde der Presse ein absolutes Verwertungsverbot bezüglich solcher Informationen auferlegt, die nach ihrer Kenntnis, aber ohne ihre Beteiligung in rechtswidriger Weise erlangt wurden, so könnte ihre Kontrollaufgabe leiden, zu deren Funktion es gehört, auf Missstände von öffentlicher Bedeutung hinzuweisen (BVerfGE 66, 116, 137ff; BGHZ 73, 120, 124ff). Durch ein solches Verbot wäre ferner die Freiheit des Informationsflusses beeinträchtigt, die gerade durch die Pressefreiheit erhalten und gesichert werden soll; schließlich würde auch der Grundrechtsschutz von vornherein in Fällen entfallen, in denen es dieses Schutzes bedarf (BVerfGE aaO). Die Vielfalt möglicher Fallgestaltungen lässt es aus diesen Gründen nicht zu, die Verbreitung rechtswidrig beschaffter Informationen aus dem Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG gänzlich auszuschließen. Das muss selbst dort gelten, wo der Informant unter Verletzung des Persönlichkeitsrechts Äußerungen weitergibt, die ihm unter dem Siegel der Verschwiegenheit gemacht worden sind.

Andererseits muss sich die Presse jedoch stets der Gefahr bewusst bleiben, dass sie durch den Zugriff auf solche Informationen und deren Veröffentlichung Dritte zu Einbrüchen in die geschützte Eigensphäre anderer Personen ermuntern kann (BGHZ 73, 120, 127). Insbesondere hat sie selbst eine Verantwortung gegenüber der Person des Betroffenen, über dessen schützenswerte Belange sie sich nicht rücksichtslos hinwegsetzen darf.

Eine derartig rücksichtslose Verfügung über die Person des Antragstellers ist der Antragsgegnerin im Streitfall vorzuwerfen. Ihr ist bekannt, dass dem Antragsteller sein Laptop abhanden gekommen sein soll. Sie weiß selbst nicht, ob die streitgegenständlichen E-Mails authentisch sind. Glaubt man der Berichterstattung im [REDACTED], sollen Schwerekriminelle mit den Daten hausieren gehen. Angesichts des politischen Druck, dem sich der Antragsteller derzeit in Brandenburg – nicht wegen des vorliegenden Sachverhalts – ausgesetzt sieht, ist eine Manipulation des E-Mail-Verkehrs nicht auszuschließen. Hinzu tritt, dass dem dem Gericht vorliegenden E-Mail-Verkehr eine Beteiligung des Antragstellers an irgendwelchen Straftaten der Kindesmutter ebenso wenig zu entnehmen ist wie eine etwaige Kenntnis davon. Dass die Kindesmutter sich unter Vorspiegelung falscher Tatsachen Unterhaltsvorschüsse oder Sozialleistungen hat auszahlen lassen, ist darin nicht eindeutig belegt. Dass der Antragsteller davon etwas gewusst hätte, geschweige denn aktiv daran beteiligt gewesen wäre, schon gar nicht. Der Umstand, dass ein Kindesvater keinen Unterhalt zahlt, muss nicht heißen, dass die Mutter sich an die Unterhaltsvorschusskasse wenden muss; vor und nach der Schwangerschaft hat sie während des Mutterschutzes Anspruch auf Lohnfortzahlung, wer danach weiter berufstätig ist, bedarf nicht unbedingt öffentlicher Mittel. Wegen der Verletzung der Unterhaltspflicht macht sich gemäß § 170 StGB der Unterhaltspflichtige auch nur strafbar, wenn der Lebensbedarf des Unterhaltsberechtigten gefährdet oder ohne die Hilfe anderer gefährdet wäre; auch dazu gibt der E-Mail-Verkehr nichts Eindeutiges her. Es ist im Übrigen nicht ungewöhnlich, dass eine Kindesmutter bewusst davon absieht, Unterhaltsansprüche gegenüber dem Kindesvater aus welchen Gründen auch immer geltend zu machen oder gerichtlich durchzusetzen; das muss nicht gleich bedeuten, dass die Kindesmutter deshalb auf öffentliche Mittel angewiesen ist, die sie sich dann auch nur durch strafbares Verhalten verschaffen kann.

Auch eine Güterabwägung mit der verfassungsrechtlich gleichfalls geschützten Meinungs- und Pressefreiheit führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch wenn man berücksichtigt, dass die Beteiligung des Antragstellers an einer Straftat der Kindesmutter, mag die Tat inzwischen auch verjährt sein, angesichts seiner Stellung als Innenminister Brandenburgs ein erhebliches öffentliches Inte-

resse erweckt, ist in Anbetracht des gravierenden Eingriffs der Antragsgegnerin in das Persönlichkeitsrecht des Antragstellers sowie mit Rücksicht auf die daraus für ihn bereits entstandenen und bei Fortsetzung der Veröffentlichung künftig noch zu erwartenden Folgen einerseits und der äußerst schwachen Quellenlage andererseits die abwägende Wertung, die Bedeutung einer weiteren Unterrichtung der Öffentlichkeit überwiege keinesfalls die damit für den Antragsteller verbundenen Nachteile, geboten.

Auch nach Vorlage der eidesstattlichen Versicherungen der Kindesmutter und des Antragstellers im Verhandlungstermin gilt nichts anderes.

Wie oben ausgeführt, gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass der Antragsteller irgendetwas davon gewusst hat oder hätte wissen können oder müssen, dass die Kindesmutter öffentliche Gelder, u. U. in strafbarer Weise, in Anspruch genommen hat. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin brauchte der Antragsteller die Frage seiner Vaterschaft nicht zu beantworten; diese Frage betrifft allein seine Privatsphäre, die niemand etwas angeht. Die Antragsgegnerin durfte das Schweigen des Antragstellers, der im Übrigen ein strafbares Verhalten bestritten hat, zu diesem Themenbereich nicht als Rechtfertigung dafür heranziehen, nunmehr über den Verdacht berichten zu dürfen, solange für diesen Verdacht eben noch kein Mindestmaß an Beweistatsachen vorlag.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.